



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

13

Synode
vom 5.–7. November 2023 in Bern

Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasylzentren: Finanzierung 2024

Antrag

Die Synode beschliesst zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundesasylzentren für das Jahr 2024 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 470'000.00.

Bern, 15. August 2023
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

1. Hintergrund

Die Synode der EKS hat im Juni 2022 die Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs zugunsten der Seelsorgedienste in BAZ für die Legislatur 2023 – 2026 beschlossen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird der Synode beantragt, die Verteilsumme für 2024 als sogenannter «ausserordentlicher Beitrag» gemäss Verfassung EKS § 39 zu genehmigen. Mit den Beiträgen in den Lastenausgleich werden die Seelsorgedienste jener Mitgliedkirchen, auf deren Kirchengebiet sich ein BAZ befindet und die bei der EKS eine finanzielle Unterstützung beantragt haben, solidarisch teilfinanziert. Die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich werden mittels Ratsbeschlusses im Frühjahr 2024 verteilt. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Grundlage der drei Kriterien:

- a.) Belegung der Zentren,
- b.) Finanzkraft der Standortkirche auf der Basis des EKS-Beitragsschlüssels,
- c.) Eigenleistungen der Standortkirchen an die Seelsorgedienste.

Gemäss Synode-Beschluss vom Juni 2022 wurde das Kriterium der Zentrumsbelegung a.) bei der Verteilung im Jahr 2023 etwas weniger stark und jenes der Finanzkraft b.) und der Eigenleistung c.) der Standortkirchen hingegen etwas stärker gewichtet als bisher.

2. Begründung

Zu den Unterbringungsstrukturen des Bundes:

Wer in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, verbringt die gesamte oder zumindest einen Grossteil der Zeit seines Asylverfahrens in einem sogenannten Bundesasylzentrum (BAZ), also innerhalb der Unterbringungsstrukturen des Bundes. Die Regelstruktur des SEM umfasst 5000 Unterbringungsplätze, die auf 22 BAZ in sechs Asylregionen verteilt sind. Dabei wird zwischen drei Arten von Zentren unterschieden: In den Bundesasylzentren mit Verfahren (BAZmV) werden die Asylgesuche eingereicht und geprüft. Während der Aufenthaltsdauer in diesen Zentren erfolgt meist auch der Asylentscheid. Asylsuchende deren Gesuch zusätzliche Abklärungen erforderlich machen und in das sogenannte erweiterte Verfahren eingeteilt werden, können an die Kantone überwiesen werden. In einem BAZmV befinden sich neben den Unterbringungsplätzen für die Geschwisterinnen und Geschwister auch die Arbeitsplätze der Befragteninnen und Befragten des SEM, der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und des Rechtsschutzes. Es gibt insgesamt sechs BAZmV, die sich auf die sechs Asylregionen verteilen. In den Bundesasylzentren ohne Verfahren (BAZoV) sind überwiegend Personen untergebracht, deren Asylgesuch unter das Dublin-Abkommen fällt oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde. Personen, bei denen die Wegweisung in Folge eines abgelehnten Asylgesuchs innerhalb von 140 Tagen nicht vollzogen werden kann, werden in kantonale Asylzentren transferiert. In den besonderen Zentren (Besoz) werden Asylsuchende betreut, die durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung oder den Betrieb in einem der Bundesasylzentren stören. Das einzige Zentrum dieser Art wird derzeit in Les Verrières (NE) betrieben.

Bereits in Folge der Covid-19-Pandemie, danach und in deutlich grösserem Umfang seit Beginn des Kriegs in der Ukraine Ende Februar 2022 und schliesslich aufgrund der anhaltend hohen Anzahl Asylsuchender im Allgemeinen hat der Bund neben den 22 ständigen BAZ der Regelstruktur in temporärer Absicht eine erhebliche Anzahl zusätzlicher Unterkünfte in Betrieb genommen. Die Unterbringungskapazität konnte so auf rund 10'000 Plätze verdoppelt werden. Aufgrund der schwer prognostizierbaren Entwicklungen der Asylgesuche und der begrenzten Betriebsdauer der temporären BAZ, bleibt eine Ausweitung seelsorglicher

Präsenz in diesen Zentren organisatorisch anspruchsvoll. Auf evangelisch-reformierter Seite konnte das Seelsorgeangebot auf derzeit fünf temporäre BAZ in den Asylregionen Bern, Zürich und der Westschweiz erweitert werden.

Über die Seelsorge in Bundesasylzentren:

In allen sechs Asylregionen der Schweiz und beinahe allen Bundesasylzentren der Regelstruktur sowie in einigen temporären BAZ und den Transitzonen der Flughäfen Genf und Zürich sind insgesamt 23 evangelisch-reformierte Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig. Sie sind in ökumenischen und teilweise interreligiösen Seelsorgeteams organisiert. Unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit bieten sie den Asylsuchenden ein offenes Ohr, widmen ihnen Zeit und schenken gerade auch den seelischen Bedürfnissen Aufmerksamkeit. Sie begleiten in Lebens- und Glaubensfragen und tragen dazu bei, dass Asylsuchende in äusserst belastenden und ungewissen Lebenssituationen ein wenig Halt und Vertrauen wiedergewinnen können. Dankbarkeit und Wertschätzung für ihren Dienst am Menschen erfahren die Seelsorgenden nicht nur von den Asylsuchenden, sondern auch von SEM-Verantwortlichen, dem Betreuungs- und Sicherheitspersonal sowie von zivilgesellschaftlichen Akteuren ausserhalb der Zentren. Gerade für Akteure ausserhalb der Zentren – seien dies lokale Kirchgemeinden, Freiwillige, Beratungsstellen oder Religionsgemeinschaften – übernehmen die Seelsorgenden zudem eine wichtige Rolle als Brückenbauerinnen und Brückenbauer. Die Eigenständigkeit und Wahrnehmung der Seelsorge als eine von den Interessen der Institution unabhängigen Instanz ist für das Vertrauen der Schutzsuchenden entscheidend und zeichnet den Seelsorgedienst gegenüber anderen Unterstützungsangeboten aus. Neben der Behörde und ihren Leistungserbringern sind die Seelsorgenden zudem die einzigen Akteure der Zivilgesellschaft, die über einen geregelten Zugang zu den BAZ verfügen. Dieses breite und anspruchsvolle Aufgabenspektrum in und um die Bundesasylzentren kann letztlich nur von einer Seelsorge geleistet werden, der die hierfür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Teilfinanzierung der Seelsorge in Bundesasylzentren über die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich ist für den Umfang dieses Engagements der Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz unverzichtbar. Die Erhöhung der jährlichen Beiträge um CHF 50'000.00 durch den Planungsbeschluss der Juni-Synode 2022 ermöglichte es, die Seelsorge in jenen Regionen mit weniger finanzkräftigen, jedoch stark engagierten Standortkirchen für die Arbeit in den BAZ punktuell zu stärken.